

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1326K – MITVERSICHERUNG EINER SPRINKLERANLAGE

Abweichend von Artikel 2, Punkt 9 AWB, sind im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus einer Sprinkleranlage oder Berieselungsanlagen und dergleichen mitversichert.